

Die letzte Vertragsänderung wurde beschlossen in der Gesellschafterversammlung am 10.6.2009. Nach Prüfung der GPA wurden weitere Änderungen erforderlich, diese sind hier rot eingefügt –
siehe Seiten 4,
7 und 9

GESELLSCHAFTERVERTRAG der GWA gemeinnützige GmbH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen GWA gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Waldshut-Tiengen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - 1.1 Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitssuchenden und von Arbeitslosigkeit Bedrohten,
 - 1.2 Anbieten von Personaldienstleistungen für die regionalen Unternehmen bei Einstellung von Arbeitssuchenden,
 - 1.3 Bereitstellung und Vermittlung von Arbeit für erwerbsfähige Hilfeempfänger,
 - 1.4 Anbieten sonstiger Maßnahmen.
2. Die Wahrnehmung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschaft erfolgt nach § 48 LKrO i. V. m. den §§ 102 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Andere kommunalwirtschaftliche Aufgaben können gemäß den kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der LKrO i. V. m. GemO übernommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den unter § 2 aufgeführten Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft beziehen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Im Falle der Liquidation oder sonstigen Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Waldshut und die Handwerkskammer Konstanz, die es - nach Abzug der jeweiligen Stammeinlagen - unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

1. Die Gesellschafter der Gesellschaft sind der Landkreis Waldshut und die Handwerkskammer Konstanz.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 €.
3. Vom Stammkapital haben übernommen
 - 3.1 der Landkreis Waldshut eine Stammeinlage von 15.338,75 € und
 - 3.2 die Handwerkskammer Konstanz eine Stammeinlage von 10.225,84 €.

§ 6 Organe

1. Organe der Gesellschaft sind
 - 1.1 die Gesellschafterversammlung,
 - 1.2 der Beirat,
 - 1.3 die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus
 - 1.1 dem Landrat des Landkreises Waldshut und drei weiteren, vom Kreistag bestimmten Kreisräten, sowie aus
 - 1.2 dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz.Der Landkreis Waldshut und die Handwerkskammer Konstanz üben ihr Stimmrecht jeweils einheitlich aus.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer bei Bedarf einberufen. Die Einberufung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Sie muss die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

4. Die Geschäftsführung und der Beirat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt den Versammlungsleiter. Erhält kein Vertreter der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, so wird die Gesellschaft von einem Vertreter des anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung geleitet.
6. Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Versammlungsleiter hat diese zu unterschreiben und an die Gesellschafter und Mitglieder des Beirates zu versenden.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen und bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können zusätzlich brieflich oder per Telefax gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.
3. Je 5.112,92 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt
 - 4.1 mit Zustimmung aller anwesenden Stimmen (im Sinne § 8 Ziffer 2) über die Änderung des Gesellschaftszwecks nach § 2,
 - 4.2 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über
 - 4.2.1 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Höherstufung und die Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge,
 - 4.2.2 die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit Ausnahme des § 2 einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - 4.2.3 die Auflösung der Gesellschaft,

- 4.2.4 Beschlüsse, die nach Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, nach gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Mehrheit bedürfen,
- 4.3 mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
 - 4.3.1 die Feststellung, Änderungen und Ergänzungen des Wirtschaftsplans und eventueller Nachtragspläne,
 - 4.3.2 die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 4.3.3 die Verwendung des Ergebnisses,
 - 4.3.4 die Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats,
 - 4.3.5 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Geschäftsführer zu führen hat,
 - 4.3.6 Beschlüsse, die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in die Kompetenz der Geschäftsführung oder des Beirats fallen und keiner qualifizierten Mehrheit bedürfen.
 - 4.3.7 den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge) und 292 Abs. 1 (Vertrag über die Bildung einer Gewinngemeinschaft, Teilgewinnabführungsvertrag und Betriebspachtvertrag sowie Betriebsüberlassungsvertrag) des Aktiengesetzes
 - 4.3.8 die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - 4.3.9 die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirats

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die Vorschrift des § 52 GmbHG nicht entsprechend anwendbar ist.
2. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Kreistag des Landkreises Waldshut entsandt. Ein Mitglied wird von der Handwerkskammer Konstanz bestellt. Das dritte Mitglied und dessen Vertreter werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Verwaltung des Landkreises bestellt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Dies gilt auch für entsandte Mitglieder. Der alte Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Beirats weiter.

4. War für die Entsendung eines Beiratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Kreistag oder zur Verwaltung des Landkreises bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag oder der Verwaltung. Entsprechendes gilt für das von der Handwerkskammer Konstanz entsandte Beiratsmitglied, wenn dessen Dienstzeit endet.
5. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Nachfolger entsprechend Ziffer 2 entsandt oder gewählt.
6. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in § 9 Ziffer 3 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Beirat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
2. Die Sitzung des Beirats wird von dem Vorsitzenden einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Beiratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per Telefax einladen.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche und fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax oder Email (mit Sendebestätigung) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden von dem Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte der gewählten bzw. entsandten Mitglieder anwesend ist. Ist der Beirat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der wiederholten Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Beirat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Beirats teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied einreichen lassen.

6. Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
7. Beschlüsse gemäß § 13 Ziffer 3 bedürfen der Einstimmigkeit. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Der Beirat nimmt die ihm in diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Kompetenzen wahr. Ihm obliegt insbesondere
 - 2.1 die Beschlussfassung über außergewöhnliche Maßnahmen § 13 Ziffer 2 und 3 (zustimmungspflichtige Handlungen),
 - 2.2 die Beschlussfassung über Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten,
 - 2.3 die Wahl eines Abschlussprüfers,
 - 2.4 die Stellungnahme zum Jahresabschluss, dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht,
 - 2.5 die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - 2.6 Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
 - 2.7 Befreiung der Geschäftsführung vom Wettbewerbsverbot im Einzelfall.
3. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach § 13 Ziffer 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Beirats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Beirat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, ihres jeweiligen Anstellungsvertrags und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, sowie den Beschlüssen des Beirats und der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Vertretung der Gesellschaft, Beschränkung der Geschäftsführung im Innenverhältnis

1. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinsam, oder von einem Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Soweit die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten und dort hinreichend konkret im Sinne des § 103 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg beschrieben sind, hat die Geschäftsführung vor Durchführung einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Beirats (entsprechend § 10 Ziffer 5) einzuholen:
 - ~~2.1 — Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit grundlegender Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes. Hiervon nicht betroffen ist die Beteiligung an Ausschreibungen für Projekte beruflicher oder sozialer Integration und Qualifizierung im Rahmen von § 2,~~
 - 2.1 über- und außerplanmäßige Lieferungen und Leistungen von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 10.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 Aufnahme von Darlehen, soweit sie über die nach dem Wirtschaftsplan genehmigte Summe hinausgehen,
 - 2.4 Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften oder Bestellung sonstiger Sicherheiten von mehr als 10.000,00 € sowie Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen von mehr als 10.000,00 € jeweils im Einzelfall.
3. Für die nachfolgend genannten Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Beirat (entsprechend § 10 Ziffer 5), unabhängig davon, ob diese im Wirtschaftsplan enthalten sind oder nicht:
 - 3.1 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen jeweils mit einem Streitwert von über 10.000,00 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - 3.2 Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen über die Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an Beschäftigte,
 - 3.3 freiwillige Zuwendungen und Leistungen im Sinne von § 13 Ziffer 3.2 an Beschäftigte, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 € übersteigen und nicht auf Grundlage eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung, oder des Arbeitsvertrags des jeweiligen Beschäftigten gezahlt wurde,
 - 3.4 sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, wie er im Gegenstand des Unternehmens beschrieben ist, hinausgehen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € übersteigt, oder Verpflichtungen für eine längere Dauer als fünf Jahre übernommen werden.
4. Die Geschäftsführung darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Beirats oder im Falle der Verhinderung der Stellvertretung selbstständig handeln, wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine

unverzögliche Beschlussfassung des Beirats nicht möglich ist. Auf der nächsten Beiratssitzung ist die nachträgliche Zustimmung des Beirats herbeizuführen. Die Gründe für die getroffenen Eilentscheidungen und die Art der Erledigung sind dabei mitzuteilen.

5. Der Beirat kann hinsichtlich der Beschränkungen der Geschäftsführung generell oder teilweise Zustimmung für die Zukunft erteilen, gegebenenfalls auch an einzelne Geschäftsführer. Die Zustimmung ist jederzeit frei widerruflich.
6. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend den Vorschriften für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§§ 12 ff. Eigenbetriebsgesetz, §§ 1 - 4 Eigenbetriebsverordnung) auf, dass die Gesellschafterversammlung bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres über den für das jeweils nächste Geschäftsjahr geltenden Wirtschaftsplan Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde liegt, den Erfolgsplan und die Stellenübersicht. Er ist vor der Beschlussfassung der Beteiligungsverwaltung des Landratsamts Waldshut zu übersenden.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, das Unternehmen nach den Zielsetzungen des Wirtschaftsplans zu führen. Ist abweichend vom Wirtschaftsplan ein wesentlicher Verlust zu erwarten, hat die Geschäftsführung rechtzeitig einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und über den Beirat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Unabhängig hiervon hat die Geschäftsführung den Beirat halbjährlich durch schriftliche Zwischenberichte über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und über künftige Erwartungen zu unterrichten. Den Berichten ist ein Planvergleich beizufügen. Die Berichte sind zeitgleich auch der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Waldshut zuzuleiten, und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des § 264 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften gem. §§ 264 bis 289 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers durch die Geschäftsführung über den Beirat der Gesellschafterversammlung weiterzuleiten, die

den Jahresabschluss festzustellen hat. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind jeweils unverzüglich der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Waldshut zu übersenden.

3. Unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. § 105 GemO und den §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) hat die Gesellschaft
 - 3.1 im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen,
 - 3.2 den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen
 - 3.2.1 die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - 3.2.2 die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - 3.2.3 die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
 - 3.3 der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestatten (§ 48 LKrO § i.V.m. 114 GemO),
 - 3.4 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldshut und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 54 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.
4. Unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 5 f) hat die Gesellschaft dem Landkreis die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95 a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen

§ 16 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
2. Im Falle der Ausweisung eines Bilanzverlustes hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere ob und in welchem Umfang Rücklagen heranzuziehen sind, oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.
3. Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses einschließlich dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichtes, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses unter Angabe des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden

4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für eine Dauer von sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen (§ 48 LKrO i. V. m. § 105 Abs. 1 Nr. 2 a und b GemO).

§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Abtretung von Geschäftsanteilen an einen Dritten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft, Abwicklung

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - 1.1 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - 1.2 durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie in der Badischen Zeitung und im Südkurier.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, welche Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmung zu treten hat. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieses Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.